

Satzungsrechtliche Regelungen

In Gernsbach wurden folgende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:



Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	Berechnungsfaktor
Dachflächen			
D1	• Standarddach	flach oder geneigt	1,0
D2	• Begrüntes Dach	flach oder geneigt	0,3
Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen			
B1	• Beton- oder Schwarzdecke • Pflaster mit Fugenverguss • sonstige undurchlässige Flächen	Asphalt, Beton, Bitumen o.ä.	1,0
B2	• Pflaster- oder Plattenbelag • sonstige teildurchlässige Flächen	mit enger Fuge Mineralgemisch o.ä.	0,6
B3	• Pflaster- oder Plattenbelag • Porenstein • Rasengitterstein • Kies, Schotter, Schotterrasen	mit offener Fuge	0,3
B4	Befestigte Flächen gelten als unversiegelt, sofern das darauf anfallende Niederschlagwasser nicht auf die Straßenoberfläche gelangen kann und nicht über einen Einlauf an die Kanalisation angeschlossen ist.		

Hinweis

- Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Sonderflächen

S1	• Baustelle	von Beginn des Vorhabens bis spätestens zum tatsächlichen Wasser- bzw. Abwasseranschluss	0,0
----	-------------	--	-----

Unbefestigte Flächen

U1	• Rasen, Garten, Acker		0,0
----	------------------------	--	-----

Nummer	Versiegelungsart	Berechnungsfaktor
Niederschlagswassernutzungsanlagen		
N1	• Zisterne ohne Hauswassernutzung (nur intensive gärtnerische Nutzung) • Zisterne mit Hauswassernutzung (WC-Spülung und / oder Waschmaschine)	• Minderung um 8 m ² der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m ³ Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m ³ , Mindestvolumen 2 m ³) • Minderung um 15 m ² der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m ³ Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m ³ , Mindestvolumen 2 m ³)
N2	• Versickerungsanlage oder Rigole mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf	• Multiplikationsfaktor 0,1

Hinweise

- Eine Minderung der angeschlossenen Flächen kommt nur für Zisternen in Betracht, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind.
- Zisternen ohne Überlauf bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt.
- Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).
- Die Minderung kann nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Ein Verrechnen mit anderen Flächen ist nicht möglich.
- Im Gartenbereich werden befestigte Flächen bis 5 m², z. B. Gartenlaube, und Wege bis zu einer Breite von 1 m nicht in der Selbstauskunft dargestellt. Ausnahme: Wenn ein Kanalanschluss vorhanden ist.